

Qualitätsbericht

Fakultät	Studienfakultät für Weiterbildung
Studiengang	Weiterbildender forschungsorientierter Teilzeit-Masterstudiengang Compliance, IT und Datenschutz, LL.M
Verfahren	Interne Programmakkreditierung
Datum der Begehung	01.09.2022
Datum des Beschlusses	29.09.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Formalia	3
2. Kurzprofil des Studiengangs	4
3. Begutachtungsverfahren	5
3.1 Rechtliche Grundlagen	5
3.2 Allgemeiner Ablauf des Verfahrens	5
3.3 Besonderheiten im Verfahrensablauf	6
3.4 Beteiligte Gremien	6
4. Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtengremiums	7
4.1 Gesamteindruck zur Studienqualität	7
4.2 Stärken und Schwächen.....	7
4.3 Beschlussempfehlung der Gutachtengruppe.....	7
4.4 Kriterien abgeleitet aus Absolventenbefragungen	11
5. Beschluss der Hochschulleitung	12
Anhang - Akkreditierungsurkunde	15

1. Formalia

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof	
Standort	Würzburg und online
Fakultät	Studienfakultät für Weiterbildung
Bündelverfahren / Name des Bündels	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Master Compliance, IT und Datenschutz
Studiengang (Name/Bezeichnung; ggf. inkl. Namensänderungen)	Forschungsorientierter Teilzeit-Masterstudiengang Compliance, IT und Datenschutz, LL.M.
URL des Studiengangs	https://www.hof-university.de/weiterbildung/master-teilzeit/compliance-it-und-datenschutz-llm.html
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	LL.M. (Master of Laws)
Profil des Studiengangs	<input checked="" type="checkbox"/> Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> online / Fernstudium <input type="checkbox"/> Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/> berufsbegleitend/Teilzeit Dual: <input type="checkbox"/> Studium mit vertiefter Praxis <input type="checkbox"/> ausbildungsintegrierendes Verbundstudium Master: <input type="checkbox"/> konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/> weiterbildend <input type="checkbox"/> anwendungs- <input checked="" type="checkbox"/> forschungsorientiert <input type="checkbox"/> international <input type="checkbox"/> intensiv <input type="checkbox"/> Kombinationsstudiengang <input type="checkbox"/> Double Degree / Joint Degree Kooperation: <input type="checkbox"/> mit nichthochschulischen Einrichtungen <input type="checkbox"/> mit anderen Hochschulen
Aufnahme des Studienbetriebs am	SS 2019
Regelstudienzeit in Semestern	4
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90
Aufnahmekapazität (maximale Anzahl der Studienplätze)	15 <input checked="" type="checkbox"/> pro Semester <input type="checkbox"/> pro Jahr
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger (seit der letzten Akkreditierung)	5 <input checked="" type="checkbox"/> pro Semester <input type="checkbox"/> pro Jahr
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent/innen (seit der letzten Akkreditierung)	2 (erst ein Abschlussjahrgang) <input type="checkbox"/> pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> pro Jahr
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zu Besonderheiten im Verfahrensablauf siehe 3.3
Reakkreditierung-Nummer	/
Prüfbericht formale Kriterien vom	15.09.2022
Gutachten fachlich-inhaltliche Kriterien vom	01.09.2022

2. Kurzprofil des Studiengangs

Die beiden weiterbildenden Teilzeit-Masterstudiengänge Compliance, IT und Datenschutz (M.B.A.) und Compliance, IT und Datenschutz (LL.M.) sind in der Studienfakultät für Weiterbildung, früher Institut für Weiterbildung, angesiedelt, da sie Teil der berufsbegleitenden Weiterbildung und interdisziplinär sind. Die Einbindung der interdisziplinären Komponente erfolgt über die Lehrbeauftragten. Gleichzeitig wird ab WS 2022 das Modul IT-Recht mit dem Master Digitale Transformation ver-schränkt.

Der Erfolg der Absolventen in nachhaltig wirtschaftenden und international agierenden Unternehmen bestimmt das Handeln aller Mitglieder des wissenschaftlichen Unternehmens Hochschule Hof. Die Studierenden werden in unserer weltoffenen Green Tech University exzellent betreut. Praxisorientierte, international ausgerichtete und der Ressourceneffizienz verpflichtete Aus- und Weiterbildung prägt unsere Arbeit. Die angewandte Forschung sichert die Aktualisierung des Wissens für die Lehre und entwickelt Lösungen zum Nutzen für die Wirtschaft. Der Studiengang Compliance, IT und Datenschutz (LL.M.) verbindet die Forschungsorientierung der Hochschule Hof im Bereich der Digitalisierung mit der Weiterbildung.

Der forschungsorientierte Masterstudiengangs Compliance, IT und Datenschutz (LL.M.) soll insbesondere für Juristen mit Berufserfahrung aus den HAW eine Brücke in die Promotion oder mindestens in das wissenschaftliche Arbeiten allgemein sein. Es zeigt sich allerdings, dass auch Juristen und Juristinnen mit 1. oder 2. Staatsexamen teilnehmen. Der Studiengang soll Absolvent:innen grundständiger rechtswissenschaftlicher Studiengänge nach erster Berufserfahrung vertiefte und fachübergreifende Kompetenzen in den Bereichen Compliance, IT und Datenschutz vermitteln. Die Absolvent:innen des Studiengangs sind unmittelbar in der Lage, einschlägige Führungs- und Fachaufgaben zu übernehmen. Insbesondere befähigt der Studiengang dazu, in Unternehmen und Behörden als interne:r oder externe:r Datenschutzbeauftragte:r, Compliance Officer/Compliance Manager oder Antikorruptionsbeauftragte:r tätig zu werden. Außerdem bereitet der Studiengang auf die Tätigkeit als wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in in Forschungsprojekten an Hochschulen oder sonstigen Forschungseinrichtungen sowie weitere Tätigkeiten in der Forschung und die Promotion vor.

Die Studiengänge sind nach dem Y-Modell aufgebaut: gemeinsame Grundlagenmodule, die den interdisziplinären Austausch fördern und unterschiedliche weiterführende Module, die das wissenschaftliche Arbeiten bzw. den organisationsorientierten Projektansatz in Unternehmen und Verwaltung fördern. Die Studiengänge sind insgesamt als Blended-Learning-Studiengänge konzipiert. Durch die Kombination von Präsenzveranstaltungen in Würzburg und selbstgesteuerten Online-Lerneinheiten werden die Vorteile aus Präsenz- und Selbststudium für eine qualitativ hochwertige Lehre bei größtmöglicher Flexibilität genutzt.

In den Praxisblöcken stehen die systematische Einarbeitung in neue Inhalte, das persönliche Gespräch und die Diskussion mit Dozent:innen und Mitstudierenden im Vordergrund. Im Selbststudium bearbeiten die Studierenden nach ihren Erfordernissen die speziell gestalteten Online-Module mit vor- und nachbereitenden Lernmaterialien zeitlich und örtlich flexibel. Durch Video-Tutorials ist der Austausch mit den Dozentinnen und Dozenten gewährleistet.

3. Begutachtungsverfahren

3.1 Rechtliche Grundlagen

Das rechtliche Fundament des Akkreditierungssystems bilden der Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom 01.01.2018, die Musterrechtsverordnung vom 07.12.2017 und das Gesetz über die Stiftung Akkreditierungsrat (Akkreditierungsratsgesetz).

Basierend auf dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag haben die Bundesländer Studienakkreditierungsverordnungen erlassen. Auf Grundlage von Art. 7 Absatz (4) des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) gilt in Bayern die Bayrische Studienakkreditierungsverordnung - BayStu-dAkkV.

3.2 Allgemeiner Ablauf des Verfahrens

Interne Programmakkreditierung

Wird ein Studiengang akkreditiert, so hat dieser an der Hochschule Hof das regelhaft im Prozess „Interne Programmakkreditierung“ hinterlegte Qualitätssicherungsverfahren durchlaufen:

- Erstellung Studiengangskonzept durch die (designierte) Studiengangleitung
- Auswahl externe Gutachtende (1 Vertretung Wissenschaft / Professorenschaft, 1 Vertretung berufliche Praxis, 1 Vertretung Studierendenschaft, ggf. 1 Vertretung Absolvent:in Hochschule Hof) durch die Stabsstelle QM, Studiengangleitung kann Befangenheit von Gutachtenden melden
- Prüfung auf Unbefangenheit der Gutachtenden, Gutachterbenennung durch Stabsstelle QM
- Prüfung der formalen Kriterien gemäß BayStuAkkV Teil 2 durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement, Erstellung Prüfbericht
- Begehung der Gutachtenden mit Studiengangleitung, (zukünftig) lehrenden Professor:innen, Studiendekan:in, Dekan:in, Vizepräsident:in Lehre, koordiniert durch Stabsstelle QM
- Gutachtenerstellung zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß BayStuAkkV Teil 3 und Bewertung der formalen Kriterien durch die Gutachtendengruppe
- Möglichkeit der Stellungnahme seitens der Studiengangleitung

- Entscheidung über Akkreditierung, Auflagen, Fristen und Empfehlungen durch die Hochschulleitung
- Erfüllung der Auflagen durch die Studiengangleitung
- Entscheidung über die die Erfüllung der Auflagen und die Akkreditierung durch die Hochschulleitung
- nach Beschluss der Hochschulleitung Möglichkeit der Beschwerde durch alle Prozessbeteiligten
- Veröffentlichung des Qualitätsberichts auf der Website der Hochschule und der Akkreditierungs-Datenbank.

3.3 Besonderheiten im Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren wurde wiederholt, da beim ersten Konzeptakkreditierungsverfahren im Jahr 2019 die Vorschriften der Musterrechtsverordnung bzw. der BayStudAkkV nicht vollständig eingehalten wurden. Dieses Akkreditierungsverfahren hebt die Erstakkreditierung des Studiengangs vom 11.07.2019 auf.

3.4 Beteiligte Gremien

Prüfer:innen / Gutachtende	
Prüfer der formalen Kriterien	Stabsstelle QM Simon Donat
Mitwirkende der Gutachtendengruppe	<p>Vertreter aus der Hochschullandschaft Prof. Dr. Louis Pahlow (Goethe-Universität Frankfurt a.M.)</p> <p>Vertreter aus der Berufspraxis RA Prof. Klaus Gennen (LLR Rechtsanwälte PartG mbB/ TH Köln)</p> <p>Externe Studierende Markus Maisel, LL.B. Universität Potsdam – Studierender der Rechtswissenschaft</p> <p>Alumni /</p>

Beschlussgremium	
Hochschulleitung	Präsident Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Lehmann Vizepräsident Lehre Prof. Dr. Dietmar Wolff Vizepräsident Forschung + Entwicklung Prof. Dr. Valentin Plenk Kanzler Matthias Schaller

4. Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums

4.1 Gesamteindruck zur Studienqualität

Die beiden Studiengänge „Master Compliance, IT und Datenschutz“ erfüllen ein wachsendes Bedürfnis in der unternehmerischen und behördlichen Praxis, das durch ein praktisch-disziplinübergreifendes Studienkonzept gewährleistet wird. Insgesamt zeichnen sich beide Studiengänge durch ein anspruchsvolles, aber leistbares Studienkonzept aus. Die sichtbaren Studienbedingungen erscheinen im Vergleich zu anderen Studiengängen als solide.

4.2 Stärken und Schwächen

Die Stärken des Studiengangs liegen in der hohen Mobilität und günstigen Erreichbarkeit der Veranstaltungen; beide Studiengänge werden daher in besonderem Maße den Anforderungen an berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengänge gerecht. Die Schwächen liegen bislang im Qualitätsmanagement des Studiengangs wie auch der administrativen Unterstützung der Lehrenden wie auch der Studierenden.

4.3 Beschlussempfehlung der Gutachtendengruppe

Die **formalen Kriterien** sind erfüllt nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung schlägt die Stabsstelle Qualitätsmanagement folgende Auflage zu den formalen Kriterien vor:

Auflage 1 (Kriterium 1.5 Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV)):

Anpassung des Modulhandbuchs an die aktuell geltenden Vorgaben der BayStudAkkV und die neue Vorlage für Modulhandbücher der Hochschule.

Begründung: Die Modulhandbücher beinhalten die wesentlichen Angaben gem. BayStudAkkV, es fehlt jedoch die Verwendbarkeit des Moduls (inwieweit es zum Einsatz in anderen

Studiengängen geeignet ist – der Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs wird unter Voraussetzungen im Sinne voraussetzender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beschrieben, ggf. gibt es aber weitere Zusammenhänge).

Die **fachlich-inhaltlichen Kriterien** sind erfüllt nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien vor:

Auflage 1: (Kriterium 1.2.4 Studienerfolg (§ 14 BAyStudAkkV)):

Die Hochschule Hof hat für beide Studiengänge angemessene und angepasste Evaluationspapiere zu entwerfen und in Zukunft konsequent die Studiengänge und deren Veranstaltungen zu evaluieren. Studierende und Lehrende sind gleichermaßen über die Ergebnisse und daraus abgeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Begründung: Eine stärkere Einbindung durch alle Lehrende in die Lehrveranstaltungsevaluation. Positiv hervorzuheben ist, dass beide Studiengänge über einen sog. Selbstevaluationstool verfügen. Das Gespräch mit den Studierenden hat allerdings ergeben, dass dieser nur vereinzelt in den Veranstaltungen angesprochen und den Studierenden kaum als solcher bekannt ist. Nach Aussage der Studiengangsleitung wie auch der Studierenden wurden bislang keine tragfähigen Evaluationen der beiden Studiengänge durchgeführt; vereinzelte Evaluationsergebnisse, die den Gutachtern zur Verfügung gestellt worden sind, können diesen Befund kaum ausgleichen. Auch fehlen bislang passgenaue Evaluationsbögen.

Das Gutachtergremium spricht darüber hinaus folgende Empfehlung(en) zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien aus:

Empfehlung 1: (Kriterium 1.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)):

Das Gutachtergremium gibt die Empfehlung, die unterschiedliche Ausrichtung der beiden Studiengänge auch im Modulhandbuch deutlicher herauszustellen und mit Blick auf die abgebildeten Lehrinhalte zu differenzieren.

Begründung:

Die zugehörigen Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert, das Modulhandbuch ließe sich an geeigneter Stelle entsprechend ergänzen (siehe Ziffer 1.2.2.1).

Empfehlung 2: (Kriterium 1.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und BayStudAkkV)):

Das Modulhandbuch ist zum besseren Verständnis des Curriculums an verschiedenen Stellen zu überarbeiten. Dabei ist zum einen die in der Y-Verzweigung angelegte Funktion der

jeweiligen Module beider Studiengänge deutlich zu machen. Zum anderen sollte für alle Veranstaltungen in gleichbleibender und ausreichender Deutlichkeit sichtbar sein, welche Lerninhalte vermittelt werden. Bisweilen ist diese Darstellung deutlich zu grobmaschig und gibt keinen hinreichenden Aufschluss über die dargebotenen Inhalte oder ist sogar missverständlich und lückenhaft (z.B. im Verhältnis der Compliance-Veranstaltungen, s. unter 1.2.2.2). Es mag sich empfehlen, die Feingliederung für das jeweilige Modul in der Rubrik „Lerninhalte“ einheitlich substantiiert und entsprechend detailliert auszuweisen, um hier mehr Transparenz zu schaffen.

Begründung:

Soweit der Studiengang CIF für sich Forschungsorientierung in Anspruch nimmt, muss es hierzu auch eine didaktische Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten geben. Unklar bleibt im Modulhandbuch, wie wissenschaftliche Methoden in dem Studiengang CIF vermittelt werden. Themen wie die Behördenbefugnisse in BSIG, Vertragsgestaltung rund um IT-Sicherheitsthemen, Verwaltungsverfahren, regulatorische Maßgaben im Finanzdienstleistungssektor [u.a. XAIT], Whistleblowing-Systeme, deren Einrichtung und Grenzen werden zwar nach Maßgabe der mündlichen Mitteilungen im Akkreditierungsverfahren in den einzelnen Modulen behandelt, finden sich aber nicht (ausreichend) in den Darstellungen des Modulhandbuchs wieder. Entsprechendes gilt für eine deutlichere Unterscheidung der Behandlung von Compliance-Maßgaben für die öffentliche Hand einerseits und für die Privatwirtschaft andererseits.

Empfehlung 3: (Kriterium 1.2.2.4 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 Bay StudAkkV)):

Das Gutachtergremium empfiehlt eine angemessene Aufstockung der Stelle „Fachassistenz“ von 0,25 auf 0,5, um den tatsächlichen organisatorischen Anforderungen gerecht zu werden.

Begründung:

Die Fachassistenz ist laut Aussage der Studiengangleiterin in beiden Studiengängen zuständig für die individuelle Betreuung des Lehrpersonals wie auch der Studierenden, die konkrete Organisation der Prüfungen und der Veranstaltungen (Raumbuchungen, Catering etc.). Bei vergleichbaren Studiengängen mit 15-20 Studienplätzen werden hierfür in der Regel eine 0,5-Planstelle zur Koordination vorgehalten. Zwar kann die Fachassistenz auf Personal in der zentralen Verwaltung (Studienbüro, Gleichstellungsbüro etc.) aufbauen, die erste Anlaufstelle ist für die Studierende und das Lehrpersonal erfahrungsgemäß aber stets die Studiengangsleitung und damit die dort angesiedelte Mitarbeiterin. Ein davon abweichendes Bild ließ sich weder der Selbstdokumentation noch den Gesprächen mit der Hochschulleitung entnehmen.

Empfehlung 4: (Kriterium 1.2.2.2 Mobilität (§12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)):

Im Bereich der Mobilität empfiehlt das Gutachtergremium (in Ergänzung zu 1.2.2.1) im Curriculum auch durch die Veranstaltungsbezeichnungen deutlich zu machen, dass die Veranstaltungen nicht aufeinander aufbauen und ein Einstieg in den Studiengang im Sommer- wie im Wintersemester möglich ist.

Begründung:

Nach dem Curriculum stünde bei einem Start im Wintersemester eine Veranstaltung „Compliance Vertiefung“ auf dem Programm, da die „Compliance Grundlagen“ nur im Sommersemester angeboten werden. Die Befragung der Studierenden hat ergeben, dass das zu Missverständnissen führt, da davon ausgegangen wird, dass die Vertiefung nur nach dem Besuch der Grundlagenveranstaltung sinnvoll ist. Hier sollte im Interesse der Mobilität Klarheit hergestellt werden, dass es sich um zwei unabhängige Veranstaltungen handelt.

Empfehlung 5: (Kriterium 1.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)):

Auch sollte Sorge getragen werden, dass Studierende bei Weiterbildungsstudiengängen außerhalb der Hochschule Zugang zu den Datenbanken der Bibliothek in Hof erhalten.

Begründung:

Die Studierenden machten deutlich, dass man von Würzburg aus keinen Zugang zu den Onlineangeboten der Bibliothek in Hof hat.

Empfehlung 6 (Kriterium 1.2.2.7 Besonderer Profilianspruch §12 Abs. 6 BayStudAkkV):

Es wird empfohlen, sowohl die „Anwendungsorientierung“ als auch den „forschungsorientierenden“ Charakter im Modulhandbuch stärker deutlich zu machen, insbesondere wenn methodisches Wissen in „Einführungsveranstaltungen“ vermittelt wird und davon im Modulhandbuch nicht die Rede ist.

Begründung:

Soweit der Studiengang CIF für sich Forschungsorientierung in Anspruch nimmt, muss es hierzu auch eine didaktische Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten geben. Unklar bleibt im Modulhandbuch, wie wissenschaftliche Methoden in dem Studiengang CIF vermittelt werden.

Empfehlung 7: (Kriterium 1.2.2.6 Studierbarkeit §12 Abs. 5 BayStudAkkV):

Im Bereich der Studierbarkeit sollte der Arbeitsaufwand regelmäßig im Rahmen einer Evaluation der Lehrveranstaltungen ermittelt und im Verlauf der ersten beiden Studienkohorten reflektiert sowie bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.

Begründung:

Während der digitalen Begutachtung des Studiengangs stellte sich heraus, dass die Studierenden, die Arbeitsbelastung des Studiengangs als eher hoch empfanden. Der Arbeitsaufwand wird in der Evaluation der Lehrveranstaltungen erhoben und sollte im Verlauf der ersten beiden Studienkohorten reflektiert sowie bei der weiteren Gestaltung bzw. Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. Insgesamt wird der Arbeitsaufwand als angemessen bewertet.

Empfehlung 8: (Kriterium 1.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 BayStudAkkV)):

Der Nachteilsausgleich ist in § 5 RaPO festgehalten und gilt für Studierende mit chronischer Erkrankung oder einer Behinderung nicht jedoch für Studierende mit besonderer Sorgeverantwortung.

Begründung: Hierbei wäre zu überprüfen, ob Studierenden mit besonderer Sorgeverantwortung, d.h. z.B. schwangere und sich im Mutterschutz befindliche Studentinnen sowie Studierende mit Kindern unter 18 Jahren und Studierende, die nahestehende Personen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden pflegen, gleichsam ein Nachteilsausgleich gewährt werden sollte.

4.4 Kriterien abgeleitet aus Absolventenbefragungen

Aus den Absolventenbefragungen 2020/2021 des Studiengangs sieht das Qualitätsmanagement der Hochschule keine Notwendigkeit ergänzender Empfehlung(en) zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien.

5. Beschluss der Hochschulleitung

Die Hochschulleitung der Hochschule Hof hat im internen Programmakkreditierungsverfahren Compliance, IT und Datenschutz, LL.M. (hochschul-internes Kürzel „CIF“) folgenden Beschluss getroffen:

Formale Kriterien nach Teil 2 der BayStudAkkV	
Die formalen Kriterien sind	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> erfüllt mit Empfehlungen <input checked="" type="checkbox"/> teilweise erfüllt mit Auflagen <input type="checkbox"/> überwiegend nicht erfüllt wegen erheblicher Mängel
Erteilte Auflagen formale Kriterien	Formal: Auflage 1 (Kriterium Modularisierung): Überarbeitung des Modulhandbuchs auf die Vorgaben der MRVO bzw. BayStudAkkV.
Begründung für die Abweichung von dem Gutachtenden-Votum	/
Empfehlungen aus formalen Kriterien	/
Begründung für die Abweichung von dem Gutachtenden-Votum	/
Fachlich-inhaltliche Kriterien nach Teil 3 der BayStudAkkV	
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> erfüllt mit Empfehlungen <input checked="" type="checkbox"/> teilweise erfüllt mit Auflagen <input type="checkbox"/> überwiegend nicht erfüllt wegen erheblicher Mängel
Erteilte Auflagen fachlich-inhaltlichen Kriterien	Fachlich-Inhaltlich: Auflage 1: Die regelmäßige Teilnahme des Studiengangs und dessen Veranstaltungen an der hochschulweiten Modulevaluation ist in Zukunft sicherzustellen. Studierende und Lehrende sind gleichermaßen über die Ergebnisse und daraus abgeleiteten Maßnahmen zu informieren.
Begründung für die Abweichung von dem Gutachtenden-Votum	Da es an der Hochschule keine studiengangsspezifischen Evaluationen gibt, wurde die fachlich-inhaltliche Auflage 1 umformuliert.
Empfehlungen aus fachlich-inhaltlichen Kriterien	Fachlich-Inhaltlich: Empfehlung 1: Das Gutachtergremium gibt die Empfehlung, die unterschiedliche Ausrichtung der beiden Studiengänge auch im Modulhandbuch deutlicher herauszustellen und mit Blick auf die abgebildeten Lehrinhalte zu differenzieren. Empfehlung 2: Das Modulhandbuch ist zum besseren Verständnis des Curriculums an verschiedenen Stellen zu überarbeiten. Dabei ist zum einen die in der Y-Verzweigung angelegte Funktion der jeweiligen Module beider Studiengänge deutlich zu machen. Zum anderen sollte für alle Veranstaltungen in gleichbleibender und ausreichender Deutlichkeit sichtbar sein, welche Lerninhalte vermittelt werden. Bisweilen ist diese Darstellung deutlich zu grobmaschig und gibt keinen hinreichenden Aufschluss

	<p>über die dargebotenen Inhalte oder ist sogar missverständlich und lückenhaft (z.B. im Verhältnis der Compliance-Veranstaltungen, s. unter 1.2.2.2). Es mag sich empfehlen, die Feingliederung für das jeweilige Modul in der Rubrik „Lerninhalte“ einheitlich substantiiert und entsprechend detailliert auszuweisen, um hier mehr Transparenz zu schaffen.</p> <p>Empfehlung 4: Im Bereich der Mobilität empfiehlt das Gutachtergremium (in Ergänzung zu 1.2.2.1) im Curriculum auch durch die Veranstaltungsbezeichnungen deutlich zu machen, dass die Veranstaltungen nicht aufeinander aufbauen und ein Einstieg in den Studiengang im Sommer- wie im Wintersemester möglich ist.</p> <p>Empfehlung 6: Es wird empfohlen, sowohl die „Anwendungsorientierung“ als auch den „forschungsorientierenden“ Charakter im Modulhandbuch stärker deutlich zu machen, insbesondere wenn methodisches Wissen in „Einführungsveranstaltungen“ vermittelt wird und da-von im Modulhandbuch nicht die Rede ist.</p> <p>Empfehlung 7: Im Bereich der Studierbarkeit sollte der Arbeitsaufwand regelmäßig im Rahmen einer Evaluation der Lehrveranstaltungen ermittelt und im Verlauf der ersten beiden Studienkohorten reflektiert sowie bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.</p>
<p>Beschlossene Änderungen des QM-Systems der Hochschule gesamt</p>	<p>Fachlich-Inhaltlich: Aus Empfehlung 8: Der Nachteilsausgleich ist in § 5 RaPO festgehalten und gilt für Studierende mit chronischer Erkrankung oder einer Behinderung nicht jedoch für Studierende mit besonderer Sorgeverantwortung. Hierbei wäre zu überprüfen, ob Studierenden mit besonderer Sorgeverantwortung, d.h. z.B. schwangere und sich im Mutterschutz befindliche Studentinnen sowie Studierende mit Kindern unter 18 Jahren und Studierende, die nahestehende Personen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden pflegen, gleichsam ein Nachteilsausgleich gewährt werden sollte.</p>
<p>Begründung für die Abweichung von dem Gutachtenden-Votum</p>	<p>Da es an der Hochschule keine studiengangsspezifischen Evaluationen gibt, wurde die fachlich-inhaltliche Auflage 1 umformuliert. Die Auffassung hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Empfehlung 3 wird von der Hochschulleitung nicht geteilt, da dieser Studiengang diesbezüglich heute bereits eine Ausnahme darstellt. Studierende bei Weiterbildungsstudiengängen verfügen heute bereits außerhalb der Hochschule über einen Zugang zu den Datenbanken der Bibliothek in Hof (Empfehlung 5). Empfehlung 8: hier gibt es bereits Planungen, dieses mit der derzeit in Arbeit befindlichen neuen APO zu berücksichtigen.</p>

Beschluss	
Beschlussdatum	29.09.2022
Beschluss	<input type="checkbox"/> Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates <input checked="" type="checkbox"/> Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates <u>mit</u> Auflagen <input type="checkbox"/> <u>keine</u> Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates
Zeitliche Befristung der Verleihung	29.09.2023
Prüfung der Auflagenerfüllung	
Hochschulleitung	Präsident Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Lehmann Vizepräsident Lehre Prof. Dr. Dietmar Wolff Vizepräsident Forschung + Entwicklung Prof. Dr. Valentin Plenk Kanzlerin Ute Coenen
Beschlussdatum erste Akkreditierungsentscheidung	29.09.2022
Frist zur Auflagenerfüllung endet am	29.09.2023
Beschlussdatum Prüfung der Auflagenerfüllung	03.08.2023
Finales Beschlussdatum	03.08.2023
Auflagen formale Kriterien erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Auflagen fachlich-inhaltliche Kriterien erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Finaler Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/> Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates <input type="checkbox"/> <u>keine</u> Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates
<i>sofern keine Verleihung:</i> Begründung für Nicht-Verleihung	/
Akkreditiert bis	30.09.2030

Anhang - Akkreditierungsurkunde



Akkreditierungsurkunde

Der Studiengang

Compliance, IT und Datenschutz (LL.M.)

hat mit Erfolg die internen Qualitätssicherungsmaßnahmen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof durchlaufen.

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof wurde re-systemakkreditiert durch den Akkreditierungsrat mit Beschluss vom 22.09.2022. Aufgrund der Systemakkreditierung ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof berechtigt, ihre Studiengänge selbst zu akkreditieren.



**Nach Erstbeschluss vom 29.09.2022
wurde die Auflagenerfüllung zum 03.08.2023 festgestellt.
Die Akkreditierung gilt damit bis zum 30.09.2030.**


Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Lehmann